

PRAKTIKUMSORDNUNG

der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt
für die Studiengänge Pflege und Gesundheitsförderung (BA)
und Pflegewissenschaft (MA)
vom 11.06.2007

Abschnitt I: Ziele, Dauer und Inhalte der Praktika des Bachelor-Studiengangs

1. **Vorpraktikum:** Vor Aufnahme des Bachelor-Studiums ist ein 6 wöchiges Vorpraktikum (Vollzeit) in einer Einrichtung der beruflichen Pflege im direkten Kontakt zu den Pflegebedürftigen abzuleisten.
2. **Modul 1 B:**
 - 2.1 **Ziele:** Die Studierenden lernen grundlegende Spezifika pflegerischer Handlungsfelder in stationären, teilstationären und ambulanten Versorgungseinrichtungen kennen. Hierbei steht die Anwendung theoretischer Kenntnisse über grundlegende Pflegesituationen im Vordergrund. Die Studierenden setzen die in theoretischen Studienanteilen vermittelten Sozial- und Beziehungskompetenzen ein, und lernen, gemeinsam mit der pflege- und hilfsbedürftigen Person pflegerische Interventionen auszuhandeln, zu planen, umzusetzen und zu evaluieren.
 - 2.2 **Zeitliche Dauer:** Die Praktika umfassen 4 Wochen klinische Praktika in stationären oder teilstationären oder ambulanten Versorgungseinrichtungen, und je 1 Woche in zwei Kooperationsbereichen (Medizin oder Seelsorge oder Soziale Arbeit oder Physiotherapie/Ergotherapie).
 - 2.3 **Inhalte:** Im Praktikum M 1 B setzen die Studierenden ihre pflegetheoretischen Kenntnisse unter Anleitung qualifizierter Fachkräfte in konkretes Pflegehandeln um. In Pflegesituationen stellen sie fall- und situationsbezogene Pflegediagnosen und wirken an der Erreichung von Pflegezielen entsprechend den Aufgaben- und Verantwortungsbereichen Pflegenden in ausgewählten Handlungsfeldern der Gesundheitseinrichtungen mit. Dabei werden u. a. Umgebung, Biographie, Gesundheits- und Krankheitsproblematik und pflegerische Interventionen in ihrem jeweiligen sozialen Umfeld beobachtet und reflektiert.
 - 2.4 **Leistungsnachweis:** Im Modul M1 B hat der oder die Studierende ein Portfolio (Workload-Handbuch) anzufertigen.
3. **Modul 1 D**
 - 3.1 **Ziele:** Dieser Praxisteil des Moduls qualifiziert aufbauend für die fachbezogene Pflege von pflege- und hilfsbedürftigen Personen. Hierbei erwerben die Studierenden Kenntnisse über komplexere Pflegesituationen. Dabei können sie pflegerische Interventionen theoriebasiert unter Berücksichtigung der Perspektive der pflege- und hilfsbedürftigen Person umsetzen, anwenden und evaluieren. Des Weiteren erwerben sie Selbst- und Lernkompetenz, die eigene pflegerische Tätigkeit in der Interaktion mit hilfe- und pflegebedürftigen Personen kritisch reflektieren und optimieren zu können.
 - 3.2 **Zeitliche Dauer:** Die Praktika umfassen 4 Wochen klinische Praktika in stationären oder teilstationären oder ambulanten Versorgungseinrichtungen, und je 1 Woche in zwei Kooperationsbereichen (Medizin oder Seelsorge oder Soziale Arbeit oder Physiotherapie/Ergotherapie).
 - 3.3 **Inhalte:** Im Praktikum M 1 D setzen die Studierenden ihre pflegetheoretischen Kenntnisse unter Anleitung qualifizierter Fachkräfte in konkretes Pflegehandeln

um. In Pflegesituationen stellen sie fall- und situationsbezogene Pflegediagnosen und wirken an der Erreichung von Pflegezielen entsprechend den Aufgaben- und Verantwortungsbereichen Pflegenden in ausgewählten Handlungsfeldern der Gesundheitseinrichtungen mit. Dabei werden u. a. Umgebung, Biographie, Gesundheits- und Krankheitsproblematik und pflegerische Interventionen in ihrem jeweiligen sozialen Umfeld beobachtet und reflektiert.

3.4 Leistungsnachweis: Der oder die Studierende hat ein Portfolio (Workload-Handbuch) anzufertigen.

4. Modul 5 B

4.1 Ziele: Die Studierenden gestalten eine pflegerisch-professionelle Beziehung zu hilfe- und pflegebedürftigen Personen unter Berücksichtigung sowohl ethischer als auch gesundheitsförderlicher Prinzipien. Die Studierenden erreichen zunehmend selbstständiger Pflegeergebnisse in einem professionell-kommunikativen Abstimmungs- und Aushandlungsprozess. Außerdem entwickeln die Studierenden Begründungsfähigkeit und ein Bewusstsein für ihre Berufsrolle im multiprofessionellen Team.

4.2 Zeitliche Dauer: Das Praktikum ist als vierwöchige Vollzeittätigkeit in der klinischen Pflege mit Leitungsbezug zu absolvieren.

4.3 Inhalte: Im Praktikum in M 5 B vertiefen die Studierenden ihre Handlungskompetenz in nunmehr komplexeren Pflegesituationen. Weiterhin nehmen sie an pflegemanagementbezogenen Aufgaben teil und reflektieren diese im Rahmen der ihnen bislang bekannten pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse.

4.4 Leistungsnachweis: In Modul M 5 B erarbeitet die oder der Studierende eine Fallanalyse in Form einer mündlichen Teampräsentation.

5. Modul 9

5.1 Ziele: In diesem Modul arbeiten die Studierenden auf der Grundlage des Lebensweltansatzes an der Umsetzung pflegebezogener Konzepte. Dabei konzipieren sie pflegerische Interventionen und richten sie auf der Basis des Pflegeprozesses personenzentriert und situationsangemessen aus. Darüber hinaus bringen die Studierenden Kompetenzen zur Beratung, Koordinierung und Anleitung in der wissenschaftsbasierten Konzeptentwicklung und Projektplanung zur Anwendung.

5.2 Zeitliche Dauer: Das Praktikum umfasst 14 Wochen in ein oder zwei Einrichtungen der Gesundheitsversorgung.

5.3 Inhalte: Im Praktikum M 9 steht die theoriegeleitete Anwendung, Analyse und Evaluation des Pflegeprozesses anhand von Einzelfallstudien über pflegebedürftige Personen unter Einbeziehung kontextueller und struktureller Rahmenbedingungen im Vordergrund.

5.4 Leistungsnachweis: Im Modul M 9 erstellt die oder der Studierende eine Fallstudie in Form einer größeren schriftlichen Hausarbeit (20-25 Seiten).

Abschnitt II: Ziele, Dauer und Inhalte der Praktika des Master-Studiengangs

6. Modul 19 B

6.1 Ziele: Ausgehend von einer spezifischen Problemlage befähigt der Praxisteil des Moduls die Studierenden zu einer wissenschaftsbasierten Konzeptentwicklung. Sie entwickeln und verfolgen ein eigenständiges Projekt, das sich auf klinische Fragestellungen, eine Problemstellung in einer Gesundheitseinrichtung bzw. in einem pflegerelevanten Verband oder auf ein gesundheitspolitisches Thema auch

im nationalen/internationalen Kontext beziehen kann. Dabei entwickeln und erproben die Studierenden ihre Forschungskompetenz.

- 6.2 Zeitliche Dauer:** Das Praktikum umfasst einschließlich Vorbereitung 3 Wochen und findet in einer Gesundheitseinrichtung bzw. in einer gesundheitspolitisch relevanten Einrichtung statt.
- 6.3 Inhalte:** Im Praxisprojekt M 19 B planen die Studierenden eine Gesundheitsintervention in Hinblick auf eine exemplarische Zielgruppe. Diese setzen sie in Form einer ausgewählten Projektmaßnahme um und reflektieren diese Erfahrungen auf der Basis eines Projektplanes sowie einer mündlichen Präsentation.
- 6.4 Leistungsnachweis:** Zum Abschluss des Moduls M 19 B wird ein Projektbericht (ca. 15 Seiten) vorgelegt sowie eine mündliche Präsentation über das Projekt (ca. 30 min) gehalten.

7. Modul 22

- 7.1 Ziele:** Die Studierenden wenden die im bisherigen Studium erworbenen Theorie- und Methodenkompetenzen im Rahmen eines forschungsorientierten Praxisprojektes exemplarisch an. Das Praxisprojekt kann in unterschiedlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens stattfinden und bezieht sich auf eine systematische pflege-/gesundheitsbezogene Intervention und deren Evaluation. In diesem Rahmen reflektieren und/oder erproben die Studierenden einen exemplarischen Theorie-Praxistransfer.
- 7.2 Zeitliche Dauer:** .Das Projektstudium M 22 erfolgt in einem Zeitraum von 6 Wochen und findet in Einrichtungen des Gesundheitswesens statt.
- 7.3 Inhalte:** Im Projektstudium M 22 erarbeiten die Studierenden eine theoriegeleitete Intervention / Innovation im Rahmen eines forschungsorientierten Praxisprojekts. Hierbei erproben sie einen exemplarischen Theorie- und Praxistransfer.
- 7.4 Leistungsnachweis:** Modul 22 schließt mit der Erstellung und Präsentation eines Projektberichts mit Begründung der Intervention/Evaluation für eine erfolgreiche Verstetigung ab (ca. 10 Seiten/20 Minuten).

Abschnitt III: Anrechnung von studienrelevanten Berufstätigkeiten

- 8.** Auf das Vorpraktikum können frühere einschlägige berufsähnliche Vorerfahrungen mit nachweisbaren pflegepraktischen Anteilen und Patientenkontakten angerechnet werden. Das Vorpraktikum gilt als erbracht für Personen, die eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem Pflege- und Gesundheitsberuf nachweisen. [Dies gilt für landesrechtlich abweichend geregelte Berufsbezeichnungen bei vergleichbaren Ausbildungsgängen von mindestens einjähriger Dauer entsprechend.]
- 9.** Auf die Praktika M 1 B und M1 D werden gemäß § 4 der Prüfungsordnung frühere berufspraktische Tätigkeiten in Arbeitsfeldern der Pflege, die auf der Basis entsprechender Berufsausbildungen erfolgt sind, angerechnet.
- 10.** Auf das Praktikum M 5 B können frühere eigene berufspraktische Tätigkeiten im Leitungsbereich der Pflege angerechnet werden.
- 11.** Die Entscheidung in den vorgenannten Punkten 8., 9. und 10. trifft der Prüfungsausschuss.

Abschnitt IV: Auslandspraktika

- 12.** Praktische Studiensemester, die im Rahmen eines Hochschulaustauschprogramms ganz oder teilweise im Ausland abgeleistet werden, sind anzuerkennen. Die Praktika in Modul 5 B, Modul 9, Modul 19 B und Modul 22 können nach vorheriger Absprache mit dem/der jeweils zuständigen Praktikumsbeauftragten teilweise oder vollständig im Ausland abgeleistet werden.

Abschnitt V: Verhältnis zu den Einrichtungen

13 Auswahl der Einrichtung

- 13.1** Die Auswahl der Praktikumseinrichtungen orientiert sich an den beschriebenen Zielen, Inhalten und Vorgaben. Das Vorpraktikum in einer Einrichtung der Pflege kann frei gewählt werden, wobei die Evangelische Fachhochschule berät. Für die Praktika in Modul 1 B, Modul 1 D und Modul 5 B gibt die Evangelische Fachhochschule in der Regel die Praktikumseinrichtung vor. In Modul 9, Modul 19 B und Modul 22 wählt die oder der Studierende in Absprache mit der jeweils verantwortlichen Lehrperson geeignete Praktikumseinrichtungen aus.
- 13.2** Die oder der Praktikumsbeauftragte des Fachbereichs führt ein Verzeichnis über geeignete Praxiseinrichtungen.
- 13.3** Die Praktika sind mit Ausnahme des Vorpraktikums vorab von der oder dem Praktikumsbeauftragten zu genehmigen. Dazu legt die oder der Studierende der oder dem Praktikumsbeauftragten vor Beginn des Praktikums eine schriftliche Bestätigung der gewählten Praxiseinrichtung vor, aus der Art, Dauer und inhaltliche Schwerpunkte der beabsichtigten praktischen Studien hervorgehen.

14 Wechsel der Einrichtung

- 14.1** Ein Wechsel der Praktikumseinrichtung während eines Praktikums soll möglichst nicht erfolgen. In begründeten Fällen ist mit Zustimmung der oder des Praktikumsbeauftragten ein Wechsel möglich.
- 14.2** Ein Wechsel ist abzulehnen, wenn dadurch das Studienziel wesentlich erschwert würde.

15 Praktikumsvereinbarung für die Praktika im Studium

- 15.1** Die oder der Studierende und die Praxiseinrichtung treffen im Einvernehmen mit der oder dem Praktikumsbeauftragten der Evangelischen Fachhochschule eine Praktikumsvereinbarung, in der insbesondere zu regeln sind:

- a) Art und Dauer des Praktikums
- b) Dienstzeitregelung und Freistellungen
- c) Weisungsbefugnisse in der Praxisstelle
- d) Schweigepflicht
- e) Lösung der Praktikumsvereinbarung
- f) ggf. Praktikumsbeihilfe.

Das Nähere ergibt sich aus der Anlage 1.

- 15.2** Durch die Praktikumsvereinbarung wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Die oder der Studierende bleibt während der Praktika Mitglied der Evangelischen Fachhochschule.
- 15.3** Die Studierenden sind während des Praktikums von ihrer Praxisstelle zur Teilnahme an verpflichtenden Lehrveranstaltungen (z.B. Studientagen) und sonstigen

Verpflichtungen innerhalb der Evangelischen Fachhochschule freizustellen. Die oder der Studierende hat während der Praktika keinen Urlaubsanspruch.

16 Zusammenarbeit zwischen Evangelischer Fachhochschule und Einrichtung

16.1 Die oder der Praktikumsbeauftragte/n arbeiten zur Erreichung der Praktikumsziele mit den Praxiseinrichtungen zusammen.

16.2 Für alle Praxiseinsätze benennt die Praxiseinrichtung eine Beauftragte oder einen Beauftragten, die oder der als Ansprech- und Kontaktperson für die oder den Studierenden das Praktikum/Praxisstudium innerhalb der Einrichtung organisiert und koordiniert.

16.3 Am Ende des Praktikums muss die Einrichtung eine schriftliche Bescheinigung ausgeben. Daraus sollen Beginn und Ende des Praktikums, Art und Inhalt der Tätigkeit der oder des Studierenden sowie eine Stellungnahme zum Verlauf des Praktikums enthalten sein.

Abschnitt VI: Praktikumsbegleitung durch die Evangelische Fachhochschule

17. Begleitende Lehrveranstaltungen

17.1 Die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Praktika erfolgt durch die Lehrenden in den Modulen bzw. die/den Praktikumsbeauftragten.

17.2 Falls erforderlich werden die Studierenden im Praktikum durch Lehrende, Tutorinnen oder Tutoren der Evangelischen Fachhochschule in den Einrichtungen beraten.

Abschnitt VII: Anerkennungsverfahren

18. Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung

18.1 Die betreuenden Lehrenden des Fachbereichs erkennen ein Praktikum an, wenn die oder der Studierende

- die Bescheinigung der Praktikumsstelle vorlegt, aus der hervorgeht, dass die/ der Studierende das Praktikum vollständig in der/den Einrichtung/en absolviert hat,
- den jeweiligen Leistungsnachweis erbringt
- an den begleitenden Lehrveranstaltungen teilgenommen hat.

18.2 Wird ein Praktikum nicht anerkannt, kann es einmal wiederholt werden.

Abschnitt VIII: Sonstiges

19. Praktikumsbeauftragte oder Praktikumsbeauftragter an der Evangelischen Fachhochschule

19.1 Dem oder der Praktikumsbeauftragten obliegt die allgemeine Beratung der Studierenden und der Praxiseinrichtungen. Sie oder er hat auf die Einhaltung der vereinbarten Regelungen zu achten.

20. Inkrafttreten der Praktikumsordnung

Die Praktikumsordnung tritt ab 01.05.2007 in Kraft.